## Erläuterungen gum Tarif.

Sämmtliche vorstehende Tariffätze gelten für den Tagesdienst; für den Nachtdienst, welcher im Sommerhalbjahr (15. April bis 15. Ottober) die Zeit von abends 8 bis morgens 6 Uhr und im Winterhalbjahr (16. Ottober bis 14. April) die Zeit von abends 7 bis morgens 7 Uhr umfaßt, kann jeder Sat um die Hälfte erhöht werden.

Bei Gängen mit gewünschter Rückantwort ist der Rückweg nicht befonders als ein Gang,

sondern Sin= und Rückweg zusammen nach der gebrauchten Zeit zu berechnen.

Wird der Dienstmann zur Uebernahme eines Auftrages an einen bestimmten Ort gesholt, so ist dafür bis zur Entfernung von 1/4 Stunde Etwas nicht, für jede Viertelstunde weiter aber 20 Pfg. zu berechnen.

Zur Uebernahme eines Auftrages selbst hat der Dienstmann nur fünf Minuten unents geltlich zu warten, einen längeren Aufenthalt aber kann er nach dem Ansate sub I berechnen.

Wird der an einen bestimmten Ort geholte Dienstmann wieder entlassen, ohne daß er einen Auftrag serhält, so ist der volle Zeitauswand, den sein Weg dahin einschließlich der Wartezeit, erfordert, nach dem Ansabe unter I und, wenn damit die Herbeiholung von Geräthschaften verbunden war, nach dem Ansabe unter II zu vergüten.

Der Tarif gilt nur für Dienstleistungen innerhalb des Stadtgebietes. Die Bergütung für Dienstleistungen außerhalb desselben, die kein Dienstmann zu übernehmen verpflichtet ist, hängt lediglich von der Bereinbarung zwischen Auftraggeber und dem zu beauftragenden

Dienstmann, rejp. dem Inftituteinhaber ab.

Bei Annahme des Lohnes ist der Dienstmann verpslichtet, dem Auftraggeber den Betrag des Lohnes anzeigende Marken als Quittung resp. Garantieschein zu übergeben. Diese Marken müssen den Namen des Justituts, die Nummer des Dienstmanns enthalten und auf einen bestimmten Tag lauten. Unterläßt der Dienstmann die Abgabe der Marken, so kann der Auftraggeber die Bezahlung des Lohnes verweigern.

Bei größeren Lohnzahlungen können jedoch an Stelle der Marken von dem Instituts=

inhaber Quittungen gegeben werden.

Der Lohn kann erst nach ausgeführtem Auftrage, für Gänge oder Bestellungen ohne Rückantwort aber im Voraus gefordert werden.

## Droschken-Kahrtaxe.

## A. Tagesdienst=Tourpreise. (Halteplätze siehe Seite 183.)

	alui,	Be 1	einer Personenzahl				von   4	
1. Es ist zu zahlen:	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	197t.	<b>\$</b> 15.
a) für eine Tourfahrt im inneren Bezirke b) vom innern in den äußern Bezirk		50 80	1	80 20	1 1	20 50	1 1	50 80
2. Es ist zu zahlen für eine Tourfahrt: a) Fikentscher'sche Fabrik, Bürgerschacht und	Zwischen dem innern oder äußern Bezirke und nebenbenannten Ortschaften							
b) Neudörfel (Bereinsglück-, Himmelsfürst-,)	31.00	75	1	20	1	50	1	80
Tortunaschacht)	2	-	2	50	3		3	50
e) Boctwa		A III	- 65 Had	10.00				
g) Oberhohndorf h) Pölbiß i) Weißenborn	1	50	2		2	50	3	
k) Schedewiß	1	-	1	50	1	80	2	20
1) Gasthöfe zu Marienthal	2		2	50	3		3	50
n) Brauerei Cainsdorf	2 3	20	2 3	70 50	3 4	20	3 4	70 · 50